

People and Organisation Newsflash



Wenn die gesetzlichen Krankenkassen ihre Zuständigkeit nicht kennen: Teurer Wechsel in die freiwillige Sozialversicherung

Hat eine gesetzliche Krankenversicherung rechtswidrig festgestellt, dass mitarbeitende Familienangehörige sozialversicherungsfrei sind, kann die einzig zuständige Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) diese Bescheide auch Jahre später aufheben (BSG, Urteil vom 16. Juli 2019 - B 12 KR 6/18 R). In diesem Fall ist mit hohen Nachzahlungen und empfindlichen Säumniszuschlägen für die betroffenen Familienunternehmen zu rechnen.

Hintergrund

Hintergrund des Rechtsstreits war das Beratungskonzept der Stuttgarter Avens AG für die private betriebliche Altersvorsorge. Die Berater der bereits insolventen Beratungsgesellschaft warben für die Investition in eine im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung wesentlich rentablere private Altersvorsorge. Sie boten den Betroffenen die Prüfung und Feststellung einer etwaigen Sozialversicherungsfreiheit für mitarbeitende Familienmitglieder an. Um das Konzept umsetzen zu können, kooperierte die Beratungsgesellschaft mit gesetzlichen Krankenkassen. Diese bestätigten dann ihrerseits die Sozialversicherungsfreiheit mittels eines Verwaltungsakts (vgl. Veröffentlichung auf der Internetpräsenz der Tagesschau am 6. November 2019).

Keine Zuständigkeit der gesetzlichen Krankenkasse

Geht es um Tätigkeitsverhältnisse unter Eheleuten oder Eltern und Kindern, ist nicht die gesetzliche Krankenkasse in ihrer Funktion als Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, sondern die Deutsche Rentenversicherung Bund berechtigt, im obligatorischen Clearingstellenverfahren nach § 7a Abs. 1 S. 2 SGB IV das Bestehen oder Nichtbestehen von versicherungspflichtiger Beschäftigung festzustellen.

Der DRV Bund ist die Aufgabe eines herausgehobenen Statusentscheiders mit besonderer Gemeinwohlverantwortung in Fällen zugewiesen, in denen es typischerweise an einem Interessengegensatz der Vertragspartner des Tätigkeitsverhältnisses fehlt - so die Pressemitteilung des Bundessozialgerichts.

Die ausschließliche Zuständigkeit der DRV Bund wurde durch die Feststellungsbescheide der Krankenkassen verletzt, sodass diese rückwirkend überprüft und ggf. aufgehoben werden dürfen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen für eine Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung nicht vorliegen.

Mit bis zu sechststelligen Nachforderungsbeträgen zu rechnen

Als Folge des Urteils prüft die DRV Bund aktuell die ihr vorliegenden Feststellungsbescheide der betroffenen Krankenkassen. Da die gesetzlichen Krankenkassen nicht die alleinige Zuständigkeit der DRV Bund beachtet haben, werden diese Bescheide mit großer Wahrscheinlichkeit aufgehoben werden.

Mit der gleichzeitigen Bestätigung der Sozialversicherungspflicht entsteht die Pflicht des „neu gewordenen“ Arbeitgebers zur rückwirkenden Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages. Der Arbeitgeber dürfte neben den anfallenden Säumniszuschlägen auch den Arbeitnehmeranteil zu tragen haben.

Ob der Nachzahlungsanspruch lediglich auf die letzten vier Jahre begrenzt ist oder sich auch über einen noch längeren Zeitraum erstreckt, ist noch nicht entschieden. Die Höhe der Nachzahlungen bleibt somit im Wesentlichen davon abhängig, ob die DRV Bund den Betroffenen Vorsatz, also die bewusste und gewollte Umgehung der Sozialversicherungspflicht trotz Kenntnis der Rechts- und Tatsachenlage, nachweisen kann oder nicht. Die Frage nach einem möglichen Vertrauensschutz aufgrund der erlassenen Bescheide ist ebenso offen.

Fazit

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 16. Juli 2019 ist von hoher Relevanz für die Praxis. Mit dieser Entscheidung bestätigt das Bundessozialgericht die Alleinzuständigkeit der Clearingsstelle der DRV Bund in den Fragen der Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status der in Familienbetrieben mitarbeitenden Familienangehörigen.

Die praktische Umsetzung der Entscheidung durch die Rentenversicherung bleibt allerdings noch abzuwarten.

Gerne unterstützen wir Sie, sollten Sie von dem Urteil des Bundessozialgerichts betroffen sein.

Sprechen Sie uns einfach an.

Von Ulrich Buschermöhle, Rentenberater, Tel.: +49 711 25034-3220,
ulrich.buschermoehle@pwc.com und

Natalia Römer-Koshcheeva, (Syndikus-) Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-2769,
natalia.roemer-koshcheeva@pwc.com

Über uns

Ihr Ansprechpartner

Ulrich Buschermöhle

Tel.: +49 711 25034-3220,
ulrich.buschermoehle@pwc.com

Natalia Römer-Koshcheeva

Tel.: +49 211 981-2769,
natalia.roemer-koshcheeva@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter steht Ihnen unser Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Valerie du Plooy

Tel.: +49 30 2636-4175
valerie.du.plooy@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an:
SUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an:
UNSUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.